

Kriterien der Leistungsbeurteilung

Schuljahr 2023/24

Bianca Polak

Bewegung und Sport (6 BD).....	2
Bewegung und Sport (2AE, 3BF, 4EF).....	6

Bewegung und Sport (6 BD)

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für ihr neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für ihr neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Für alle

Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters auf unserer Homepage unter dem folgenden Link:

https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html

Für die Beurteilung ist wesentlich, welche Kompetenzen Schülerinnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen meines Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung

Ob und wie weit eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

▽ Mitarbeit

Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schülerinnen im Unterricht erbringen (siehe Kompetenzbereiche unten), ausgenommen Prüfungen, z. B. die Beobachtung und Bewertung des Hüftaufschwunges, das Kennen der Baderegeln, das Wissen über Formen des Aufwärmens, das eigenständige Lösen von Aufgaben, Einsatz-, Leistungs- und Hilfsbereitschaft, Teamkompetenz, ...)

▽ Mündliche Übungen (z. B. Schülerinnen erklären die Regeln einer speziellen Sportart, erläutern Methoden der Pulskontrolle)

▽ Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen werden nur dann durchgeführt, wenn die Leistungen der Mitarbeit (wegen längeren oder wiederholten Fernbleibens) für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen.

Im Fach Bewegung und Sport werden die Leistungen der Schülerinnen in folgenden Kompetenzbereichen zur Leistungsbeurteilung herangezogen:

Fachkompetenz

bedeutet, sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie fachbezogenes Wissen in unterschiedlichen Sportarten und Bewegungshandlungen anwenden, auf neue Aufgaben transferieren und motorische Aufgabenlösungen reflektieren zu können, z. B.

- ▽ die persönliche Leistungsentwicklung: messbare Ergebnisse (z.B. in der Leichtathletik), zu bewertende Ergebnisse (z.B. im Geräteturnen), Leistungen bei sportmotorischen Tests, ...
- ▽ spieltechnische und spieltaktische Leistungen
- ▽ Regelkenntnisse und die Fähigkeit diese in der Praxis anzuwenden
- ▽ das Wissen von wichtigen Faktoren rund um das Thema Sport

Methodenkompetenz

umfasst die Fähigkeit, bewegungs- und sportbezogene Lernprozesse und Lernarrangements („Lernen lernen“) zu planen, gestalten, organisieren und durchführen zu können, z. B.

- ▽ Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Bewegungslernen
- ▽ Faktoren der Sicherheit beim Sporttreiben (aktives Helfen und Sichern)
- ▽ gesundheitliche Aspekte von Bewegung und Sport

Selbstkompetenz

meint die Auseinandersetzung mit persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Bewegungsbereichen sowie deren Einordnung in ein entwicklungsförderliches Selbstkonzept (Gesamtbild der eigenen Persönlichkeit), z. B.

- ▽ Bewegungs- und Anstrengungsbereitschaft (motiviertes Handeln und Durchhaltevermögen)
- ▽ realistische Einschätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit

Sozialkompetenz

beschreibt die Fähigkeit, soziale Interaktionen im Sport gestalten und reflektieren zu können, z.B.

- ▽ die Klassengemeinschaft förderndes Verhalten (Fairness und Respekt gegenüber Mitschülerinnen und Lehrer/innen, gegenseitige Unterstützung, z.B. auch beim Geräteauf- und -abbau, angemessene Kommunikation ...)

Erhebungen über den Lernstand hinsichtlich der konkret angepeilten Kompetenzen sind elementarer Teil des Unterrichts. Für die Schülerinnen sollen Rückmeldung und Beratung über erreichte Lernstände eine Hilfe für den weiteren Lernprozess darstellen.

Mittels geeigneter Aufgabenstellungen (z. B. motorische Tests zur Überprüfung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten) wird das jeweilige Ausgangs- und Endniveau überprüft. Über diese punktuelle Evaluierung hinaus werden in Abhängigkeit von den Lerninhalten aber auch prozessorientierte Erhebungen durchgeführt, v. a. in den Bereichen der Selbst- und Sozialkompetenz.

Zu den Pflichten der Schülerinnen gehören:

- ▽ Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterricht
- ▽ pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- ▽ das Tragen zweckmäßiger Sportkleidung (Sporthose und Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe bzw. Sportschuhe für draußen, ev. Schwimmsachen)

Sollte die aktive Teilnahme am Unterricht aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung nicht möglich sein, sind die Schülerinnen trotzdem verpflichtet, das Unterrichtsgeschehen zu beobachten und mögliche Aufgaben im Sinne des Lehrplans zu erfüllen.

Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:

- ▽ kein Schmuck (keine Uhr, Ohrringe, Armbänder, ...), keine verletzungsgefährdenden Bekleidungsstücke, keine splitterbaren Brillen
- ▽ lange Haare müssen zusammengebunden werden, Piercings müssen abgedeckt/abgeklebt sein
- ▽ kein Handy im Turnsaal
- ▽ Wertgegenstände sicher verwahren (abschließbare Spinde sind in der Garderobe vorhanden) - bei Verlust oder Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden.
- ▽ bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Besuch der Schulärztin und Ansuchen um Befreiung.

Bei Fragen bezüglich der Beurteilungskriterien stehe ich gerne per Mail

(bianca.polak@grg23vbs.ac.at) zur Verfügung.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche allen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen,

Polak Bianca

Bewegung und Sport (2AE, 3BF, 4EF)

Im Folgenden gebe ich die Grundsätze der Leistungsfeststellung bekannt.

Die Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für ihr neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für ihr neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Den derzeit gültigen Lehrplan für die AHS-Unterstufe finden sie hier: https://www.schulspor-tinfo.at/fileadmin/recht/Bewegung_und_Sport_-_Unterstufe.pdf

Formen der Leistungsfeststellung

Ob und wie weit eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

▽ Mitarbeit

Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schülerinnen im Unterricht erbringen (siehe Kompetenzbereiche unten), ausgenommen Prüfungen.

z. B. die Beobachtung und Bewertung des Hüftaufschwunges, das Kennen der Baderegeln, das Wissen über Formen des Aufwärmens, das eigenständige Lösen von Aufgaben, Einsatzleistungs- und Hilfsbereitschaft, Teamkompetenz, ...)

▽ Mündliche Übungen (z. B. Schülerinnen erklären die Regeln einer speziellen Sportart, erläutern Methoden der Pulskontrolle)

▽ Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen werden nur dann durchgeführt, wenn die Leistungen der Mitarbeit (wegen längeren oder wiederholten Fernbleibens) für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen.

Im Fach Bewegung und Sport werden die Leistungen der Schülerinnen in folgenden Kompetenzbereichen zur Leistungsbeurteilung herangezogen:

Fachkompetenz

bedeutet, sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie fachbezogenes Wissen in unterschiedlichen Sportarten und Bewegungshandlungen anwenden, auf neue Aufgaben transferieren und motorische Aufgabenlösungen reflektieren zu können, z. B.

- ▽ die persönliche Leistungsentwicklung: messbare Ergebnisse (z.B. in der Leichtathletik), zu bewertende Ergebnisse (z.B. im Geräteturnen), Leistungen bei sportmotorischen Tests, ...
- ▽ spieltechnische und spieltaktische Leistungen
- ▽ Regelkenntnisse und die Fähigkeit diese in der Praxis anzuwenden
- ▽ das Wissen von wichtigen Faktoren rund um das Thema Sport

Methodenkompetenz

umfasst die Fähigkeit, bewegungs- und sportbezogene Lernprozesse und Lernarrangements („Lernen lernen“) zu planen, gestalten, organisieren und durchführen zu können, z. B.

- ▽ Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Bewegungslernen

- ∇ Faktoren der Sicherheit beim Sporttreiben (aktives Helfen und Sichern)
- ∇ gesundheitliche Aspekte von Bewegung und Sport

Selbstkompetenz

meint die Auseinandersetzung mit persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Bewegungsbereichen sowie deren Einordnung in ein entwicklungsförderliches Selbstkonzept (Gesamtbild der eigenen Persönlichkeit), z. B.

- ∇ Bewegungs- und Anstrengungsbereitschaft (motiviertes Handeln und Durchhaltevermögen)
- ∇ realistische Einschätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit

Sozialkompetenz

beschreibt die Fähigkeit, soziale Interaktionen im Sport gestalten und reflektieren zu können, zum Beispiel

- ∇ die Klassengemeinschaft förderndes Verhalten (Fairness und Respekt gegenüber Mitschülerinnen und Lehrer/innen, gegenseitige Unterstützung, z.B. auch beim Geräteauf- und -abbau, angemessene Kommunikation ...)

Erhebungen über den Lernstand hinsichtlich der konkret angepeilten Kompetenzen sind elementarer Teil des Unterrichts. Für die Schülerinnen sollen Rückmeldung und Beratung über erreichte Lernstände eine Hilfe für den weiteren Lernprozess darstellen.

Mittels geeigneter Aufgabenstellungen (z. B. motorische Tests zur Überprüfung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten) wird das jeweilige Ausgangs- und Endniveau überprüft. Über diese punktuelle Evaluierung hinaus werden in Abhängigkeit von den Lerninhalten aber auch prozessorientierte Erhebungen durchgeführt, v. a. in den Bereichen der Selbst- und Sozialkompetenz.

Zu den Pflichten der Schülerinnen gehören:

- ∇ Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterricht
- ∇ pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- ∇ das Tragen zweckmäßiger Sportkleidung (Sporthose und Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe bzw. Sportschuhe für draußen, ev. Schwimmsachen)

Sollte die aktive Teilnahme am Unterricht aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung nicht möglich sein, sind die Schülerinnen trotzdem verpflichtet, das Unterrichtsgeschehen zu beobachten und mögliche Aufgaben im Sinne des Lehrplans zu erfüllen.

Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:

- ▽ kein Schmuck (keine Uhr, Ohrringe, Armbänder, ...), keine verletzungsgefährdenden Bekleidungsstücke, keine splitterbaren Brillen
- ▽ lange Haare müssen zusammengebunden werden, Piercings müssen abgedeckt/abgeklebt sein
- ▽ kein Handy im Turnsaal
- ▽ Wertgegenstände sicher verwahren (abschließbare Spinde sind in der Garderobe vorhanden) - bei Verlust oder Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden.
- ▽ bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Besuch der Schulärztin und Ansuchen um Befreiung.

Bei Fragen bezüglich der Beurteilungskriterien stehe ich gerne per Mail

(bianca.polak@grg23vbs.ac.at) zur Verfügung.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche allen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen,

Polak Bianca